

# Satzung des FC Laubach e.V.

Stand: 16.05.2025

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

Der Verein hat seinen Sitz in 61279 Grävenwiesbach, Ortsteil Laubach und führt den Namen „Fußball-Club-Laubach e.V.“. Er ist ein eingetragener Verein.  
Seine Vereinsfarben sind „rot-weiß“.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports sowie des Sports allgemein und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung, ganz besondere die sportliche Ausbildung der heranwachsenden Jugend.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen in regelmäßigem Training und in sportlichen Leistungen verwirklicht.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (6) Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie zu den Regelungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und damit ausdrücklich zu den Grundsätzen der Kinder- und Menschenrechte und eines freiheitlichen Miteinanders. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie sexualisierter, körperlicher oder psychischer Art ist.

### **§ 2 a Vergütungen für Vereinstätigkeiten**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, eines befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnisses oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeiten nach § 2 a Ziff. 2 trifft der Vorstand.
- (4) Im Übrigen haben sowohl die Mitarbeiter als auch die Vorstandsmitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Porto, Telefon-, Seminar-, Fahrt- und Reisekosten sowie Büromaterial und sonstige Auslagen.

- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Vorstandes kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung gezahlt werden, die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

### **§ 3 Vereinsvermögen**

Der Verein wird ehrenamtlich geleitet.

Mittel des Vereins dürfen nur ausschließlich und unmittelbar für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszwecks darf das Vereinsvermögen nur für gemeinnützige Zwecke des Sports verwendet werden. Es ist der Gemeinde Grävenwiesbach mit der Auflage zu übertragen, es nur für den in § 2 dieser Satzung angegebenen Zweck zu verwenden.

### **§ 4 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbund Hessen e.V., sowie der zuständigen Fachverbände bezüglich seiner Abteilungen. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die vom Deutschen Fußballbund (DFB) und den übrigen Verbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, erlassenen Bestimmungen (Satzungen, Ordnungen, Statuten usw.) an und leiten in diesem Rahmen die Abteilungen. Sie verpflichten sich, die von den Organen der genannten Verbände im Rahmen ihrer Befugnisse erlassene Beschlüsse zu befolgen und deren Entscheidungen anzuerkennen.

### **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **B. Mitgliedschaft**

### **§ 6 Mitglieder**

Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind:

- a) die aktiven Mitglieder ab 18 Jahren
- b) die inaktiven Mitglieder ab 18 Jahre

c) die Ehrenmitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind:

d) Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre

e) fördernde Mitglieder

Ehrenmitglieder sind die von der Mitgliederversammlung geehrten und gewählten Personen. Als fördernde Mitglieder können juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts und des privaten Rechts sowie Einzelpersonen dem Verein beitreten, ohne daß ihnen Rechte und Pflichten aus dieser Mitgliedschaft erwachsen. Sie zahlen einen einmaligen oder laufenden Betrag nach Vereinbarung.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

Als Mitglieder können Personen aufgenommen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet - nach Stellungnahme der Abteilungen, denen der Antragsteller angehören will - der Vorstand.

Die Mitgliedschaft wird mit Aufnahme in die Mitgliederkartei wirksam. Sie verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags und eventueller Abteilungsbeiträge sowie eines einmaligen Eintrittsgeldes. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen und Organen des Vereins, den Vorschriften der Verbände, denen Verein und Abteilungen angehören sowie den Richtlinien der Abteilungen.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

## **§ 8 Rechte der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzungen und der Vereins- und Abteilungsordnungen das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen.

Die ordentlichen Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind wählbar, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu schriftlich vorliegt. Die aktiven Mitglieder dürfen Sportarten, die im Verein betrieben werden, in keinem anderen Verein ausüben. Ausnahmen kann im Einzelfall die Abteilungsleitung zulassen.

## **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

Jedem Mitglied muß in seinem Verhalten zum Verein und dessen Mitgliedern Ehre und Ansehen der Person und des Vereins oberstes Gebot sein. Den Anordnungen des Vorstandes und den von ihnen bestellten Ausführungsorganen und Ausschüssen in allen Vereinsangelegenheiten, den Anforderungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den entsprechenden Sportarten und Angelegenheiten, haben Mitglieder Folge zu leisten. Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge und sonstigen Leistungen, sowie die Höhe der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 10 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung bekanntzugeben. Der Austritt ist jederzeit zulässig, wobei die Beitragszahlungen bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres laufen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände, an die Vereinsgeschäftsstelle zurückzugeben.

Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen:

- a) bei schwerem Verstoß gegen die Vereinsatzung.
- b) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- c) bei Rückstand der Vereinsbeiträge für mehr als 12 Monate, wenn das Mitglied vorher schriftlich auf die Folgen hingewiesen wurde.
- d) bei anderem vereinsschädigendem Verhalten.

Über den Antrag auf Ausschluß, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und Vorlage von Beweisen beim Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand. Der Ausschluß ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Gegen den Ausschlußbescheid kann der Ausgeschlossene innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung, beim Vorstand Einspruch einlegen.

Das auszuschließende Mitglied ist von dem Zeitpunkt an, in dem ihm die Einleitung des Ausschlußverfahrens bekannt geworden ist, von allen etwaigen Vereinsämtern suspendiert.

## **§ 11 Strafen und Beschwerden**

### *(1) Strafen*

Verstöße von Mitgliedern können vom Vorstand mit einem einfachen Verweis, einem strengen Verweis oder mit einer Sperre für sportliche Veranstaltungen belegt werden. Die Bestrafung ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.

Als Verstöße dieser Art gelten insbesondere:

- a) unentschuldigtes Fernbleiben von festgesetzten Übungsstunden, Wettkämpfen und ehrenamtlich übernommenen Pflichten,
- b) Nichterfüllung von Anordnungen der zuständigen Abteilungsleiter, deren Stellvertreter und Übungsleiter,
- c) unsportliches Benehmen während eines Wettkampfes oder in unmittelbarem Zusammenhang mit einem solchen,
- d) vereinsschädigendes Verhalten.

## **(2) Beschwerden**

Jedem Mitglied steht das Recht der Beschwerde gegen eine vom Vorstand ausgesprochene Bestrafung zu. Die Beschwerde ist binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe der Bestrafung beim Vorstand schriftlich einzulegen.

## **§ 12 Ehrungen**

Ehrungen werden nach 25 jähriger, 40 jähriger und 50 jähriger Mitgliedschaft ausgesprochen. Darüber hinaus können Ehrungen für besondere Verdienste ausgesprochen werden. Über auszusprechende Ehrungen beschließt der Vorstand. Ehrenmitglieder des Vereins sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

## **C. Vereinsorgane**

### **§ 13 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### **§ 14 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung beschließt über die grundlegenden Aufgaben und Ziele des Vereins und seine Organisation. Sie bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit.

### **§ 15 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) soll alljährlich innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden und wird von der oder dem 1. Vorsitzenden einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom 1. Vorsitzenden einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder auf schriftlichen, mit Gründen versehenen Antrag von mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder. Angelegenheiten, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.

Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform per E-Mail, unter Angabe des Zeitpunkts, des Ortes und der Tagesordnung.

Die Benachrichtigung der Mitglieder muss 14 Tage vor der Versammlung erfolgt sein. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen mindestens 8 Tage vor der Versammlung beim

Vorstand eingereicht werden. Diese Anträge sind nachträglich in die Tagesordnung aufzunehmen.

## **§ 16 Tagesordnung**

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht der oder des 1. Vorsitzenden
- b) Jahresbericht des oder der Schriftführer(in)s, sowie Verlesung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
- c) Jahresberichte der Abteilungsleiter
- d) Jahresbericht des oder der Kassenwart(in)es
- e) Bericht der Kassenprüfer
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Neuwahlen des Vorstandes, des erweiterten Vorstands und der Kassenprüfer sowie Kenntnisnahme von neu gewählten Abteilungsleitern
- h) Anträge
- i) Verschiedenes

## **§ 17 Versammlungsleitung und Beschlußfassung**

Die ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie wird durch die oder den 1.Vorsitzende(n) oder vom Stellvertreter geleitet.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung zu anderen Punkten nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; demnach ist Stellvertretung nicht gestattet. Satzungsänderungen können nur von einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Eine Beschlußfassung über die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder, wobei mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder an der Versammlung teilnehmen muss.

Wahlen zu Vereinsorganen sind geheim. Liegt nur ein Vorschlag für das jeweilige Amt vor, so kann die Wahl durch Akklamation oder offene Abstimmung erfolgen, wenn nicht mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Wahl fordert. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestellten Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **§ 18 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- a) der oder die 1. Vorsitzende
- b) der oder die 2. Vorsitzende
- c) der oder die Kassenwart(in)

d) der oder die Schriftführer(in)

(2) der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) der oder dem 1. Vorsitzenden
- b) der oder dem 2. Vorsitzenden
- c) der oder dem Kassenwart(in)
- d) der oder dem Schriftführer(in)
- e) den Abteilungsleitern
- f) den Beisitzern

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der oder die 1. Vorsitzende, der oder die 2. Vorsitzende, der oder die Kassenwart(in), der oder die Schriftführer(in). Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein.

(4) Der Vorstand hat über seine Beratungen und Verhandlungen den erweiterten Vorstand in geeigneter Form in Kenntnis zu setzen.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; dabei werden im jährlichen Turnus einmal der 1. Vorsitzende sowie der Schriftführer und im folgenden Jahr der 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus oder wird es auf der Mitgliederversammlung abberufen, so hat eine Neuwahl auch dann stattzufinden, wenn eine solche satzungsgemäß nicht erforderlich ist.

Die Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten, soweit sie lt. Satzung nicht der Zustimmung des Vorstandes oder eines erweiterten Vorstands bedürfen in eigener Verantwortung. Somit werden die Abteilungsvorstände/Abteilungsleitungen nach ihrer Wahl bei den jeweiligen Abteilungssitzungen direkt bevollmächtigt, sobald diese Personen dem Verein mitgeteilt wurden. In mindestens 2 Sitzungen des erweiterten Vorstandes während eines Geschäftsjahres erstatten die Abteilungsleiter Bericht.

## **§ 19 Aufgaben des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes**

Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen und ist dessen ausführendes Organ. Er erledigt alle Vereinsaufgaben. Er hat in eigener Verantwortung den Verein zu leiten, wie es das Wohl und die Förderung seiner Mitglieder und des Sports verlangen. Er ist dabei berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erreichung einer ordnungsgemäßen Vereinsführung für erforderlich hält. Über jede Sitzung der Vereinsorgane ist ein Protokoll zu führen, dessen Inhalt in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist. Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes sind streng vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt wurden. Verstöße hiergegen werden durch den Vorstand geahndet.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sollen regelmäßig entsprechend den Geschäftserfordernissen tagen. Er ist jederzeit einzuberufen, wenn mindestens 3 Mitglieder dies schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen.

Aufgabe des Vorstandes ist weiterhin die Leitung und Überwachung des gesamten Sportbetriebes sowie der Koordination der Abteilungen. Der Vorstand kann zu seiner Entlastung Arbeitsausschüsse bestellen.

## **§ 20 Kassen- und Rechnungsprüfer**

Den Kassen- und Rechnungsprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie Prüfung des Jahresabschlusses.

Eine Wiederwahl ist nur einmal möglich.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

## **§ 20 a Datenschutz / Persönlichkeitsrechte / Informationen für Mitglieder über die Datenverarbeitung**

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter und nicht-automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein.
- (2) Die in (1) genannten Daten sind Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt. Die Bereitstellung der übrigen Daten ist freiwillig; sie sind für die Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich.
- (3) Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter ist der 2. Vorsitzende.
- (4) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung (einschließlich des Beitragseinzugs), Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. In diesem Zusammenhang werden die Daten Vorstandsmitgliedern und sonstigen Vereinsmitgliedern soweit zur Kenntnis gegeben, wie es deren Ämter und Aufgaben im Verein erfordern.
- (5) Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. übermittelt der Verein personenbezogene Daten des Vereinsvorstandes an diesen.

Als Mitglied weiterer Hessischer Fachverbände übermittelt der Verein, die von den Verbänden benötigten personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder, dorthin.

Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können, insbesondere zur Erlangung von Spielerpässen und Lizenzen.

- (6) Im Zusammenhang mit seinen öffentlichen Veranstaltungen kann der Verein Fotos von der Veranstaltung sowie einen Bericht darüber im Internet veröffentlichen und kann Fotos nebst Bericht an Print und Online-Zeitungen übermitteln. Sofern der Verein Ergebnislisten erstellt, werden auch diese in gleicher Weise veröffentlicht/übermittelt. Fotos einzelner Personen werden nur veröffentlicht/übermittelt, sofern es sich um Bilder von Einzelsportarten handelt; andere Einzelbilder werden nicht veröffentlicht/übermittelt, insbesondere keine Einzelbilder von Zuschauern. Jedoch ist in allen Fällen davon auszugehen, dass Mitglieder als Teilnehmer oder Zuschauer auf den Fotos erkennbar sind. Soweit die Untertitel zu Fotos oder die Berichte auf bestimmte Teilnehmer an der Veranstaltung hinweisen, werden dabei höchstens Vor- und Familienname, Vereinszugehörigkeit sowie Funktion und Aufgabe im Verein veröffentlicht/übermittelt. Auf Ergebnislisten erscheinen neben dem erzielten Ergebnis Vor- und Familienname sowie Verein und Altersklasse.

Dies dient der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins, ohne die er seine Satzungszwecke und Aufgaben nicht erfüllen kann. Die Vorschriften Kunsturhebergesetzes (KUG) zum Recht am eigenen Bild werden gewahrt. Sonstige Fotos einzelner Personen oder weitere Daten veröffentlicht/übermittelt der Verein nur mit Einwilligung der betroffenen Person.

- (7) Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- (8) Zur Durchführung von Veranstaltungen erstellt der Verein Helferlisten mit den erforderlichen Kommunikationsdaten. Diese Listen werden nur innerhalb des Vereins an andere Helfer und die Organisatoren der Veranstaltung weitergegeben. Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung der Listen bedarf der Einwilligung der betroffenen Helfer.
- (9) Ggf. Information über Absicht, die Daten an ein Drittland außerhalb der EU zu übermitteln (Möglich z.B., wenn Mitgliederdaten in einer Cloud gespeichert werden, deren Server sich außerhalb der EU befinden. Ist dies der Fall, bedarf es u.U. der Einwilligung des Mitglieds mit dieser Speicherung.)
- (10) Die Mitgliederdaten werden spätestens 2 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung und für historische Berichte und Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.
- (11) Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit. Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in (3) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.

- (12) Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an die in (3) genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.
- (13) Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden.
- (14) Rechtsgrundlage ist das jeweils gültige Gesetz in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 21 Haftungsausschluss**

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, wenn oder soweit solche Schäden und Verluste durch Versicherungen nicht gedeckt sind.

### **§ 22 Auflösung**

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder des Vereins, die Auflösung mit 9/10 der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel und ist geheim durchzuführen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vereinsvermögen gemäß § 3 dieser Satzung nur für gemeinnützige Zwecke des Sports Verwendung finden.

### **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 13.05.2022 an Stelle der bisherigen Satzung.